

## **Bericht**

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung  
(Nr 568 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Tierzuchtgesetz 2009  
geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 6. Juli 2011 - während einer Unterbrechung der Sitzung des Landtages in Anwesenheit der Experten Mag. Fuxjäger (Abteilung 4) und Landesrechnungshofdirektor Dr. Müller geschäftsordnungsgemäß mit der zitierten Vorlage der Landesregierung befasst.

Allgemein ist erläuternd zum Gesetzesvorhaben Folgendes festzuhalten:

Gemäß den Art 2, 4, 5 und 8 der Richtlinie 2008/73/EG des Rates vom 15. Juli 2008 zur Vereinfachung der Verfahren für das Auflisten und die Veröffentlichung von Informationen im Veterinär- und Tierzuchtbereich und zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 77/504/EWG, 88/407/EWG, 88/661/EWG, 89/361/EWG, 89/556/EWG, 90/426/EWG, 90/427/EWG, 90/428/EWG, 90/429/EWG, 90/539/EWG, 91/68/EWG, 91/496/EWG, 92/35/EWG, 92/65/EWG, 92/66/EWG, 92/119/EWG, 94/28/EG, 2000/75/EG, der Entscheidung 2000/258/EG sowie der Richtlinien 2001/89/EG, 2002/60/EG und 2005/94/EG (im Folgenden als „Richtlinie 2008/73/EG“ bezeichnet) und der Entscheidung der Kommission 2009/712/EG vom 18. September 2009 zur Umsetzung der Richtlinie 2008/73/EG des Rates hinsichtlich der Informationsseiten im Internet mit Listen der Einrichtungen und Labors, die von den Mitgliedstaaten gemäß den veterinär- und tierzuchtrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft zugelassen wurden (im Folgenden als „Entscheidung 2009/712/EG“ bezeichnet) sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, Informationsseiten im Internet einzurichten, um bestimmte, gemeinschaftsrechtlich vorgegebene, eigene anerkannte Zuchtorganisationen betreffende Angaben zu veröffentlichen. Ziel des Vorhabens ist, die im § 25 des Salzburger Tierzuchtgesetzes 2009 enthaltene Informationsverpflichtung der Landwirtschaftskammer an die Richtlinie 2008/73/EG und die Entscheidung 2009/712/EG anzupassen und im Hinblick auf die der Tierzuchtbehörde im vorgeschlagenen § 25 Abs 5 eröffneten Möglichkeit zu einer länderübergreifenden Zusammenarbeit mit den Tierzuchtbehörden der anderen Bundesländer mit den entsprechenden tierzuchtrechtlichen Bestimmungen der anderen Bundesländer zu harmonisieren. Im Übrigen wird auf die weiteren Erläuterungen und den Gesetzestext in der Vorlage der Landesregierung (Nr 568 der Beilagen) verwiesen.

Alle Vertreter der Landtagsparteien sprechen sich für die Zustimmung zum Gesetzesvorschlag aus.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grüne – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Vorlage der Landesregierung Nr 568 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 6. Juli 2011

Der Vorsitzende:

Kosmata eh

Die Berichterstatterin:

Neuhofer eh

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 6. Juli 2011:**

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen – sohin einstimmig – zum Beschluss erhoben.